

Seit einigen Jahren sammeln wir wertvolle Erfahrung mit dem Einsatz von bis zu vier Schulhundeteams, die uns vor allem in jüngeren Klassen im Alltag unterstützen.

Großpudel *Bolek* (Frau Tonne), Red Fox Labrador Retriever *Odin* (Frau Fahren), Segugia Italiana *Carla* (Familie Bollmann) und der Bretonische Spaniel *Fränzi* (Frau Becker) begleiten ihre Menschen an einzelnen Tagen im Klassen- und Kursgeschehen. Frau Tonne bietet mit Bolek zudem eine Schulhund-Arbeitsgemeinschaft an, sodass auch Kinder anderer Klassen die Gelegenheit zum Tierkontakt haben. Schulhunde stellen für die meisten Kinder eine Bereicherung dar, dennoch bleibt der Kontakt freiwillig: eine der Parallelklassen bleibt hundefrei.

Ziele

Durch den Umgang mit einem Hund im Schulalltag lernen Kinder Verantwortung zu tragen und Rücksicht auf andere Lebewesen zu nehmen. Es stärkt das soziale Miteinander und kann unangemessenes Schülerverhalten reduzieren sowie die Empathiefähigkeit fördern. Zudem wirkt ein Hund im Unterricht für die Kinder motivierend. Es erlaubt eine besondere Qualität der Beziehung zwischen Kind und Lehrkraft. Die Kinder können sich so stärker mit der Schule identifizieren.

Die Atmosphäre durch einen Hund im Raum kann Stress lindern und die Konzentration erhöhen. Durch gezielte Übungen erwerben die Kinder Sachkenntnis für den Umgang mit Hunden und erfahren ihre Selbstwirksamkeit, was zur Stärkung des Selbstbewusstseins führt und ihnen Sicherheit für den außerschulischen Bereich gibt.

Die Wissenschaft sagt dazu u.a.:

- Pädagogisch richtig eingesetzt, stellen Hunde eine motivierende Bereicherung für den Unterricht dar, erhöhen die Schulzufriedenheit und verbessern das Klassenklima: Stress bei den Schülerinnen und Schülern wird reduziert (Beetz et al, 2011), „schwierige“ Kinder sind weniger laut und sozial verträglicher, während ruhige Kinder mehr aus sich herausgehen (Kotrschal et al, 2003).
- Kinder erleben im Umgang mit dem Tier und in der Reaktion des Tieres eine natürliche Bestätigung bzw. Korrektur ihres sozialen Handelns durch die unmittelbare Spiegelung ihres Verhaltens (Otterstedt 2007).
- Soziale Handlungsstrategien können in entspannter Atmosphäre entwickelt und verfeinert werden. Kinder mit bewusst gestaltetem Tierkontakt zeigen jedenfalls gesteigerte Sozialintegration und Kontaktbereitschaft im Vergleich zu gleichaltrigen Kindern ohne Tierkontakt (Guttmann et al. 1983).

Schulalltag mit Hund

Unsere Hunde werden gemäß ihrem jeweiligen Wesen unterschiedlich eingesetzt: die Bandbreite reicht von der beruhigenden Anwesenheit eines Hundes im Klassenraum über die Schulhund-AG bis hin zum gezielten Einsatz des Hundes zur spielerischen Vermittlung von Lerngegenständen.

Schutzaspekte

Ein harmonisches und produktives Zusammenleben und Zusammensein an der Schule erfordert jedoch auch klare Regeln und verbindliche Gebote. Nur wenn der Schutz aller - der Kinder, der Erwachsenen und selbstverständlich auch der Hunde - gewährleistet ist, können alle von dem Projekt „Schulhunde“ profitieren.

Die Hunde treten lediglich mit ihrem Menschen als Team in Erscheinung. Denn nur der Hundeführer kann seinen Hund in den verschiedensten Situationen einschätzen und diesem auch die nötige Sicherheit geben.

Verlässt der Hundeführer den Klassenraum oder muss er in einer fremden Klasse unterrichten, in welche er den Hund nicht mitnehmen kann, so kommt der Hund in seine verschließbare Box, welche entweder im Klassenraum oder einem angrenzenden Gruppenraum steht. Diese dient dem Hund als sicherer Rückzugs- und Ruheort. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Hund zumindest durch eine Leine zu sichern, sofern die Aufsicht nicht auf einen anderen befähigten Erwachsenen übertragen wurde. Der Hund darf in beiden Situationen weder gestreichelt noch von fremden Personen herausgeholt/abgeleint werden.

Diese Maßnahme verhindert außerdem, dass Menschen, die den entsprechenden Raum betreten, von einem Hund „überrascht“ werden.

Zudem müssen Räume, in denen sich aktuell ein Hund befindet, von außen mit einem entsprechenden Türschild gekennzeichnet werden.

Der Tatsache, dass einige Menschen aus den verschiedensten Gründen (Angst, Allergie, Religion) keinen direkten Kontakt mit Hunden möchten, soll durch die folgenden Regeln Rechnung getragen werden.

Im Schulgebäude sind die Tiere stets an kurzer Leine zu führen. Es muss auch in engeren Gängen jedem möglich sein, mit Abstand und ohne direkte Berührung an einem Hund vorbei zu gehen.

Auch auf dem Schulgelände bewegen sich die Hunde nie ohne Leine.

Die Tiere werden längerfristig nur in Klassen eingesetzt, in denen alle Kinder und Eltern ihre Zustimmung gegeben haben.

Eltern, deren Kinder erst an die Schule wechseln, erhalten die Möglichkeit vorab zu entscheiden, dass ihr Kind nicht in eine Klasse mit Hund kommt.

Fremde Hunde dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Aus hygienischen und allergischen Gründen dürfen die Hunde den Sanitätsraum und das Lehrerzimmer (Teppichboden) nicht betreten. Auf diese Weise wird zudem vermieden, dass die Hunde auch während der Schulpausen keine Ruhe finden, da sie sich mit ihrem Besitzer im vollen Lehrerzimmer befinden.

Alle Hundehalter haben zudem einen für ihren Hund geltenden Hygieneplan erstellt und unterschrieben, welcher beim Schulleiter hinterlegt ist und eingesehen werden kann. In diesem wird unter anderem auch die tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung) bestätigt.

Die hundehaltenden Lehrkräfte nutzen den angrenzenden Wald als Löseplatz für ihren Hund und nicht das Schulgelände. Es ist selbstverständlich, dass der Kot der Tiere, sollte es doch einmal auf dem Schulgelände passieren, unmittelbar entfernt wird.

Rechtliche Aspekte

In Niedersachsen gibt es keine ausdrückliche Regelung zum Einsatz von Schulhunden (bzw. Assistenzhunden) im Unterricht.

Der Einsatz von Schulhunden bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 43 Abs. 1 NSchG, wonach die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtverantwortung für die Schule trägt. Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrage des Schulträgers aus.

Die grundsätzliche Genehmigung, ein Tier in die Schule mitzubringen, obliegt also der Schulleitung. Für die Zulassung von Schulhunden berät sich der Schulleiter mit den anderen schulhundeführenden Mitarbeitern vor der Zulassung eines neuen Tieres an der HRS CLZ. Für die Genehmigung sind die entsprechenden ggf. erforderlichen Unterlagen beizubringen, wobei eine schriftliche Einschätzung eines Fachmannes (z.B. Hundetrainer, Tierarzt o.ä.) über die Eignung des Tieres für den schulischen Einsatz erforderlich ist.

Diese Genehmigung wird nach dem Prinzip einer „Planstelle“ nur für maximal vier Schulhundeteams an der HRS CLZ erteilt. Sog. „Gefährliche Hunde“ nach §7 NHundG sind von der Zulassung ausgeschlossen.

Für Assistenzhunde gilt keine Planstellenregelung, da diese direkt vom Kind geführt werden. Die Schule plant den Einsatz der Schulhunde erforderlichenfalls um einen Assistenzhund herum.

Wenn Hunde an der HRS CLZ eingesetzt werden sollen, müssen die Anforderungen des Nieders. Hundegesetzes (NHundG) beachtet werden, insbesondere das Erfordernis des Nachweises der Sachkunde seit 1.1.13. Diese gilt auch, wenn der Hund in einem anderen Bundesland gehalten wird.

Der Hundehalter ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zur Haltung und zum Führen seines Hundes. Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat sicherzustellen, dass tierschutzrechtliche Vorgaben erfüllt werden. Diese Rechtsvorgaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Tierschutzgesetz und der

Tierschutz-Hundeverordnung. Die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in § 43 Abs. 2 Satz 2 NSchG impliziert zudem, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter sicherzustellen hat, dass auch die tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Schule eingehalten werden.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gilt im deutschen Recht bei der Haltung von Tieren grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Nach § 833 Satz 1 BGB ist die Tierhalterin oder der Tierhalter grundsätzlich für alle Schäden haftbar, die das Tier anrichtet. Die explizite Versicherungsdeckung für den Einsatz als Schulhund ist nachzuweisen – diese Deckung wird üblicherweise erst auf Antrag bei dem Versicherungsunternehmen in den Schutz einbezogen.

Abhängig vom konkreten Schaden kann es zusätzliche, konkurrierende Zuständigkeiten geben. Schülerinnen und Schüler sind vollumfänglich gegen Personenschäden durch den GUV versichert, während Sachschäden ausschließlich durch die zwingend erforderliche Hundehaftpflichtversicherung abgedeckt sind, die ggf. auch Personenschäden reguliert.

Neben den verhaltensbedingten Gefahren sind eventuelle gesundheitliche Gefahren auszuschließen und die Tiere müssen bis zur Abklärung im Rahmen einer Gefährdungsanalyse der HRS fern bleiben.

Eventuelle Schäden an der „Sache“ Hund werden, wie auch sonst im öffentlichen Rechtsverkehr, nach den üblichen Haftungsgrundsätzen bearbeitet.

Die vollständige und regelmäßige tierärztliche Vorsorge und Behandlung ist verpflichtend für die Hundehalter, um auch deren Tiere vor gegenseitiger Ansteckung zu schützen. Die Kostentragung obliegt dem jeweiligen Hundehalter.

Die Mitnahme von Hunden anderer Mitarbeiter zu außerschulischen Lernorten unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Schulleitung und die Erziehungsberechtigten sind vorab nachweislich zu informieren. Diese Hunde dürfen nicht in das Schulgebäude mitgenommen werden.

Auf diese rechtlichen Normen und Empfehlungen wird hiermit noch einmal hingewiesen:

- Grundgesetz, insb. Artikel 20 a GG; Artikel 3 Abs. 2 NV, Artikel 6 b NV, (Tierschutz)
- BGB (Haftung)
- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §43 Abs 1 und § 111 Abs. 2 Satz 1
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU) als Empfehlung der Kultusministerkonferenz
- Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
- Niedersächsisches Tierschutzgesetz
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Hygienevorschriften